

Amtliche Mitteilungen

Datum 05. September 2013

Nr. 96/2013

Inhalt:

**Satzung
über das Auswahlverfahren
für den Masterstudiengang**

**Master of Science „Entrepreneurship
and SME Management“
der Fakultät III**

**der
Universität Siegen**

Vom 05. September 2013

**Satzung
über das Auswahlverfahren
für den Masterstudiengang**

**Master of Science “Entrepreneurship
and SME Management”
der Fakultät III**

**der
Universität Siegen**

Vom 05. September 2013

Aufgrund der Satzung der Universität Siegen für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 22. Juni 2009 (AM 9/2009) hat der Fakultätsrat der Fakultät III am 08. Mai 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhalt

| | |
|--|---|
| § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung | 3 |
| § 2 Beurteilungskriterien | 3 |
| § 3 Bewerbung und Auswahlverfahren | 3 |
| § 4 Durchführung und Inhalt des Auswahlgesprächs | 3 |
| § 5 Auswahlentscheidung und Zulassung | 4 |
| § 6 Studienort- oder Studiengangwechsel | 4 |
| § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung | 4 |

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

Der Studiengang Master of Science "Entrepreneurship and SME Management" an der Universität Siegen ist örtlich zulassungsbeschränkt, weshalb es erforderlich ist, ein Auswahlverfahren für alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger und Studienort- und Studiengangswechslerinnen und -wechsler durchzuführen. Diese Satzung regelt die Einzelheiten des Auswahlverfahrens.

§ 2

Beurteilungskriterien

Aufgrund der Regelung in § 5 Satzung der Universität Siegen für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen werden die folgenden Kriterien bei der Auswahl berücksichtigt:

- a) Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses oder des vergleichbaren Abschlusses) und
- b) Ergebnis eines Auswahlgesprächs.

§ 3

Bewerbung und Auswahlverfahren

(1) ¹Voraussetzung für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren ist die vollständige und fristgerechte Bewerbung für den Studiengang Master of Science "Entrepreneurship and SME Management" für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres. ²Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester bis zum 31. Januar, für das Wintersemester bis zum 31. Juli berücksichtigt werden (Ausschlussfrist). Bewerbungen sind über das Online-Formular des Prüfungsamts der Fakultät III und zusätzlich schriftlich einzureichen.

(2) Der schriftlichen Bewerbung sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

- a) Vollständig ausgefülltes Formblatt und
- b) Nachweis des gemäß Zulassungsvoraussetzungen geforderten ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses (Abschlusszeugnis).

(3) ¹Soweit die Bewerbung um einen Studienplatz auf der Grundlage eines noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Erststudiums erfolgt, kann in Ausnahmefällen gemäß § 49 Abs. 7 Satz 4 HG NRW anstelle des Abschlusszeugnisses ein aktueller Notenauszug der schriftlichen Bewerbung beigelegt werden. ²Bewerberinnen und Bewerber können den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März nachreichen.

§ 4

Durchführung und Inhalt des Auswahlgesprächs

(1) ¹Die Bewerberinnen bzw. die Bewerber werden rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Kalendertage vor dem Auswahlgespräch unter Angabe von Zeitpunkt und Ort zum Auswahlgespräch eingeladen. ²Die Einladung zum Auswahlgespräch erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu dem festgesetzten Termin zum Auswahlgespräch erscheinen, haben keinen Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins. ⁴Hierauf wird in der Ladung zum Auswahlgespräch hingewiesen. ⁵In besonderen Härtefällen ist die Festsetzung eines neuen Termins zum Auswahlgespräch möglich.

(2) ¹Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. Es wird als Einzelgespräch mit mindestens einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter durchgeführt. ²Das Auswahlgespräch ist auf eine maximale Dauer von 45 Minuten ausgelegt. ³Es können maximal 45 Punkte erreicht werden. ⁴Die Ergebnisse des Auswahlgesprächs werden anhand einer Notenskala umgerechnet (1,0 bis 5,0) und dem Prüfungsamt zugeleitet.

(3) Im Auswahlgespräch wird den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben, ihre Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf darzulegen. Im Rahmen des

Auswahlgesprächs werden insbesondere folgende Aspekte hinterfragt:

- a) Affinität zur fachlichen Ausrichtung der Studiengänge und bereits erworbene Kenntnisse,
- b) analytisches Vermögen zur Behandlung von wissenschaftlichen Fragestellungen,
- c) Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Erfahrungen,
- d) Fähigkeit, originelle Problemlösungsansätze zu finden.

(4) Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort und Dauer des Auswahlgesprächs, über die angesprochenen Themenbereiche und die Bewertung des Gesprächs enthält. Die Protokolle der Auswahlgespräche werden dem Prüfungsamt zugeleitet.

§ 5

Auswahlentscheidung und Zulassung

(1) ¹Für die Auswahlentscheidung werden die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses mit 60 % und das Ergebnis des Auswahlgesprächs mit 40 % gewichtet und zu einer Gesamtergebnisnote verdichtet. ²Auf Basis der Gesamtergebnisnote wird eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. ³Die Erstellung der Rangliste obliegt dem Prüfungsausschuss. ⁴Der Prüfungsausschuss teilt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis der Auswahlentscheidung nach Fertigstellung der Rangliste schriftlich mit (Ergebnismitteilung).

(2) ¹Wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein Studienplatz zuerkannt, so erfolgt die Zulassung vorläufig, bis alle gemäß § 3 Abs. 2 geforderten Nachweise vollständig vorliegen. ²Zugelassene Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen dem Prüfungsamt innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist verbindlich mitteilen, ob Sie den Studienplatz annehmen. ³Die Mitteilung über die Studienplatzannahme muss schriftlich erfolgen. ⁴Gleichzeitig muss in der gesetzten Frist die Einschreibung vorgenommen werden. ⁵Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung nach Satz 2 abzugeben oder sich einzuschreiben, gilt dies als Ablehnung.

(3) Aufgrund der Rangfolge abgelehnte Bewerberinnen bzw. Bewerber sind im Rahmen der Ergebnismitteilung auf die Möglichkeit einer nachträglichen Zulassung hinzuweisen (Nachrückverfahren).

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der Rangfolge für den Studiengang zugelassen werden konnten, können bei Nichtannahme des Studienplatzes in späteren Bewerbungen ohne erneute Durchführung des Auswahlverfahrens zugelassen werden, sofern die erneute Bewerbung innerhalb von fünf Jahren erfolgt. ²Diese Bewerberinnen bzw. Bewerber werden mit der im ersten Verfahren ermittelten Gesamtergebnisnote in die neue Rangliste aufgenommen.

(5) Die Bewerbungsunterlagen und evtl. gespeicherte personenbezogene Daten werden – soweit es nicht die Daten nach Absatz 4 Satz 2 betrifft – nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet bzw. gelöscht. Die Daten nach Absatz 4 Satz 2 werden nach Abschluss des erneuten Bewerbungsverfahrens, spätestens jedoch nach fünf Jahren vernichtet bzw. gelöscht.

§ 6

Studienort- oder Studiengangwechsel

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule in einem Masterstudiengang der Betriebswirtschaftslehre oder dazu verwandten Studiengang studiert haben und die an die Universität Siegen in ein höheres Fachsemester aufgenommen werden wollen.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2013/14.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät III vom 08. Mai 2013.

Siegen, den 01. September 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)